



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Nachrichtlich

Fernstraßen-Bundesamt
Die Autobahn GmbH des Bundes
DEGES
Bundesministerium für Finanzen
Bundesrechnungshof

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2020
Sachgebiet 14.6: Enteignungsrecht, Grunderwerb,
Liegenschaftswesen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Richtlinien über den Erwerb, die Verwaltung, die Zuführung,
die Veräußerung und die Übertragung von Grundstücken der Bun-
desfernstraßenverwaltung (Liegenschaftsrichtlinien - LiegR)**

Bezug: Mein Schreiben vom 02.05.2019, Az. StB 15/7172.1/4/3147515

Aktenzeichen: StB 15/7172.1/4/3260804

Datum: Bonn, den 10.03.2020

Seite 1 von 3

Die als Anlage beigefügten Liegenschaftsrichtlinien gebe ich hiermit be-
kannt und bitte Sie, diese in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Von
Ihrem Einführungserslass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Ihre Anregungen zu dem Entwurf der Richtlinien, welche Ihnen am
02.05.2019 übermittelt worden sind, sind soweit möglich und zweckmäßig
berücksichtigt worden.





Seite 2 von 3

Zentrale Regelungsmaterie ist die Abwicklung des Grundstücksverkehrs zwischen den Straßenbauverwaltungen der Länder (SBV) und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), welche bisher Gegenstand der Richtlinien über die Zuführung, Abgabe, Veräußerung und den Tausch von Grundstücken der Bundesfernstraßen (Abgaberichtlinien) war. Hierfür sind fünf Vertragsmuster konzipiert worden, welche als Anlagen Teil der Richtlinien sind.

Das in den Richtlinien als Anlage 1 vorgesehene Muster einer Nutzungsvereinbarung für die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen auf Grundstücken der BImA befindet sich gegenwärtig noch in der Überarbeitung und ist nicht beigelegt. In der Übergangszeit gilt weiterhin die Anlage 2 zum Rundschreiben vom 08.08.2008 (S 16/7172.1/3/ 898498).

Das als Anlage 2 beigelegte Vereinbarungsmuster dient der neu vorgesehenen Möglichkeit, die Zuführung im Wege der Besitzüberlassung zu vollziehen, wenn eine unmittelbare Verwertung der betroffenen Grundstücke durch die BImA zu erwarten ist. Andernfalls ist das Muster einer Zuführung im Wege der Eigentumsübertragung (Anlage 3) anzuwenden.

Für die Übertragung von Grundstücken bzw. von Dienstbarkeiten zugunsten der SBV auf Grundstücken Dritter mit landschaftspflegerischen Maßnahmen an die BImA sind ebenfalls Vereinbarungsmuster entwickelt worden (Anlagen 4 und 5, letztere noch in Bearbeitung).

Die neu gefassten Regelungen zum vorzeitigen Grunderwerb unter Ziffer 3 der Richtlinien sollen dazu dienen, Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren und damit auch in der Projektrealisierung zu vermeiden. Sie werden künftig das ARS Nr. 5/1992 vom 28.01.1992 ersetzen.

Eine unmittelbare Veräußerung entbehrlicher Grundstücke durch die SBV (vgl. Ziffer 23 der Abgaberichtlinien vom 17.03.1980) entfällt künftig. Derartige Grundstücke sind der BImA zum Zwecke der Verwaltung und Verwertung zuzuführen. Entsprechendes gilt, wenn für entbehrliche Grundstücke eine Verwendungsmöglichkeit in einem anderen Dienstzweig des BMVI oder in einem anderen Geschäftsbereich der Bundesverwaltung besteht (vgl. § 61 BHO). Der Bedarf wird in diesen Fällen durch einen käuflichen Erwerb von der BImA gedeckt.

Auf die bisher vorgesehene Erlösauskehr an die Straßenbauverwaltung nach der Verwertung entbehrlicher Grundstücke durch die BImA kann verzichtet werden, da die bisher im Einzelplan 12 jeweils ausgebrachten Haushaltsvermerke zu den Grunderwerbstiteln, welche vorgesehen haben, dass Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen den Ausgabtiteln zufließen, mit dem Haushalt 2020 entfallen sind. Ohne diese Haushaltsvermerke kommt § 6 Abs. 1 Satz 1 BImAG zum Tragen, wonach die BImA ihren Aufwand für die ihr nach § 2 BImAG übertragenen Aufgaben aus den Erträgen der Verwaltung und Verwertung des ihr übertragenen Bundesvermögens deckt.





Seite 3 von 3

Weitere Themenfelder des Liegenschaftsmanagements (wie z. B. Berichtswesen GE/Office), die noch nicht abschließend überarbeitet worden sind, sollen künftig im Rahmen eines kontinuierlichen Bearbeitungs- und Fortschreibungsprozesses schrittweise abgestimmt und in das Regelwerk implementiert werden.

Das ARS 5/1992 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Wappenschmidt

Angestellte

Anlage:

Richtlinien über den Erwerb, die Verwaltung, die Zuführung, die Veräußerung und die Übertragung von Grundstücken der Bundesfernstraßenverwaltung (Liegenschaftsrichtlinien - LiegR)